

Merkblatt zum neuen Ausländerausweis (für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer L-, B- oder C-Bewilligung sind)

1. Welches sind die wichtigsten Neuerungen?

Der Ausländerausweis hat neu das Kreditkartenformat und wird durch eine externe Firma erstellt. Es dauert entsprechend länger, bis die Ausländerinnen und Ausländer ihre Ausweise erhalten. Mit dem neuen Ausweis ist die persönliche Vorsprache bei der Einwohnerkontrolle notwendig. Passfotos müssen den Kriterien entsprechen, wie sie für die schweizerischen Ausweisdokumente verlangt werden. Es gibt bei den Einwohnerkontrollen eine anschauliche Broschüre mit Mustern. Fotos die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden zurückgewiesen. Professionelle Fotografen kennen die Anforderungen.

2. Wie erhalte ich den neuen Ausländerausweis?

Anlässlich der Verlängerung müssen alle Drittstaatsangehörigen mit allen Familienangehörigen bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde vorsprechen, je ein Passfoto und einen gültigen Reisepass mitnehmen, und vor Ort nach Identitätsprüfung durch die Einwohnerkontrolle das neue Scanformular unterzeichnen. Der neue Ausländerausweis wird nach der Fertigung der Gemeinde zugestellt, wo dieser nach Aufforderung dort abgeholt werden kann. Hinweis: Falls das Scanformular gefalzt werden muss, nur 1x und nur in der Mitte falzen.

3. Wie hoch sind die Gebühren für den neuen Ausländerausweis?

Die bisherige Gebührenverordnung des Bundes (SR 142.209) gilt weiter. Es ist von max. CHF 95.- pro Bewilligung auszugehen, wobei die Kosten für die Postzustellung hinzu kommen.

4. Wer erhält einen neuen Ausländerausweis?

Alle Angehörigen von Staaten ausserhalb der Schengen Staaten, die bisher eine L-, B- oder C-Bewilligung hatten. EU-/EFTA-Staatsangehörige und Personen aus dem Asylbereich (S-, N- und F-Bewilligungen) erhalten keine neuen Ausländerausweise!

5. Wann wird ein neuer Ausländerausweis ausgestellt?

Dann, wenn die bisherige L-, B- oder C-Bewilligung ersetzt werden muss, oder bei Neueinreise.

Wichtig: Ein noch gültiger alter Ausländerausweis kann nicht in einen Neuen umgetauscht werden.

6. Wie lange beträgt die Ausstelldauer?

Die Dauer richtet sich nach unseren publizierten Bearbeitungszeiten, sofern das Amt für Migration die Bewilligung ohne weitere Abklärungen verlängert/ausstellt. In dringenden Fällen kann ein Schengenvisum gegen Gebühr bezogen werden. Eine vorzeitige Verlängerung ist wie bisher erst 3 Monate vor Ablauf möglich. Der Austausch eines alten Ausweises gegen einen Neuen während der Gültigkeitsdauer ist nicht möglich.

7. Wo muss ich den neuen Ausländerausweis abholen?

Der Ausländerausweis kann nach Aufforderung durch die Wohngemeinde dort abgeholt werden.

8. Was bringt die Zukunft?

Im Herbst 2010 wird voraussichtlich der neue Ausländerausweis für Drittstaatsangehörige durch einen biometrischen Ausweis (Gesichtsprofil und Fingerabdrücke im Ausweis gespeichert) abgelöst. EU-/EFTA- bzw. Schengen-Angehörige werden bis zu diesem Datum weiterhin den alten Ausländerausweis erhalten. Was dann für ein Ausweismodell folgt, ist zurzeit noch offen.

9. An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Allfällige Fragen zum neuen Ausländerausweis können Sie an die Mitarbeitenden Ihrer Einwohnerkontrolle oder an das Amt für Migration des Kantons Schwyz richten. Wir helfen Ihnen gerne weiter.